

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 31/2018



Veröffentlicht am: 24.04.2018

Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule für den Studiengang Medizin vom 17.01.12

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuLG LSA) vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA 2012, 297, 298), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 14) und der Vergabeverordnung Stiftung LSA vom 01.07.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 388, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. April 2017 (GVBl. LSA S. 72), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Studiengang Medizin erlassen.

Artikel I

1. Paragraph 4 wird wie folgt geändert:

Alt:

§ 4

Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Die Studienplätze im AdH für den Studiengang Medizin werden nach einer Rangliste vergeben. Die Plätze 1-25 werden in der Rangfolge der Durchschnittsnote ohne Ablegen eines Tests vergeben (Exzellenzquote). Ab Platz 26 werden die Rangplätze nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests in Verbindung mit der Durchschnittsnote vergeben. Bei Ranggleichheit wird § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung Stiftung angewendet. Nimmt ein zugelassener Bewerber auf den Plätzen 1-25 seinen Studienplatz nicht an, wird der freigewordene Studienplatz nach dem Testergebnis in Verbindung mit der Durchschnittsnote vergeben.

(2) Als Studierfähigkeitstest wird das Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge Naturwissenschaftsteil – sog. HAM-Nat – eingesetzt. Der HAM-Nat ist ein Multiple-choice-Test mit Fragen zu medizinisch relevanten Aspekten der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie. Die Fragen überprüfen Kenntnisse auf Schulniveau (Gymnasium) und deren Anwendung. Über die Nutzung und Weiterentwicklung des HAM-Nat wird mit der Universität Hamburg eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

(3) Bei der Auswahl werden nur Ergebnisse des HAM-Nat aus dem aktuellen Bewerbungsjahr berücksichtigt. Eine mehrfache Teilnahme an Tests in unterschiedlichen Jahren ist möglich.

(4) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung eines Bewerbers/einer Bewerberin wird anhand einer linearen Skala in eine Punktzahl von 60 (bei Note 1,0) bis 0 (bei Note 4,0) umgerechnet. Für das Testergebnis des HAM-Nat werden bis zu 59 Punkte vergeben.

(5) Der Rangplatz eines Bewerbers/einer Bewerberin ab Platz 26 des AdH-Verfahrens wird nach der Summe seiner/ihrer beiden Punktzahlen nach Absatz 4 ermittelt. Höhere Punktzahlsumme bedeutet einen besseren Rangplatz. Bei Ranggleichheit findet § 18 Absatz 2 Vergabeverordnung Stiftung Anwendung.

(6) Die Teilnahme am HAM-Nat ist begrenzt. Zur Teilnahme am HAM-Nat werden die Bewerber/Bewerberinnen der Vorauswahl nach § 3 Absatz 2 eingeladen, die nicht schon über die Rangplätze 1-25 eine Zulassung erhalten.

(7) Bewerberinnen/Bewerber, die trotz Einladung nicht am HAM-Nat teilgenommen haben, werden nachrangig nach den Testteilnehmern entsprechend der Punktzahl ihrer Durchschnittsnote gereiht. Bei Ranggleichheit findet § 18 Absatz 2 Vergabeverordnung Stiftung Anwendung.

(8) Der HAM-Nat wird an einem Termin pro Jahr in Magdeburg zeitgleich mit dem Test in Hamburg durchgeführt. Die reine Testzeit beträgt nicht mehr als zwei Stunden. Die Termine des HAM-Nat werden mindestens 6 Wochen vorher auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät Magdeburg bekannt gegeben. Die Einladungen werden per E-mail mindestens 3 Tage vor dem jeweiligen Testtermin an die in der Bewerbung bei der Stiftung angegebene E-Mail-Adresse verschickt.

(9) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum festgesetzten Termin oder kann ein Test nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

Neu:

§ 4

Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Die Studienplätze im AdH für den Studiengang Medizin werden nach einer Rangliste vergeben. Die Plätze 1-25 werden in der Rangfolge der Durchschnittsnote ohne Ablegen eines Tests vergeben (Exzellenzquote). Ab Platz 26 werden die Rangplätze nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests in Verbindung mit der Durchschnittsnote vergeben. Bei Ranggleichheit wird § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung Stiftung angewendet. Nimmt ein zugelassener Bewerber auf den Plätzen 1-25 seinen Studienplatz nicht an, wird der freigewordene Studienplatz nach dem Testergebnis in Verbindung mit der Durchschnittsnote vergeben.

(2) Als Studierfähigkeitstest wird das Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge Naturwissenschaftsteil – sog. HAM-Nat – eingesetzt. Der HAM-Nat ist ein Multiple-choice-Test mit Fragen zu medizinisch relevanten Aspekten der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie. Die Fragen überprüfen Kenntnisse auf Schulniveau (Gymnasium) und deren Anwendung. Über die Nutzung und Weiterentwicklung des HAM-Nat wird mit der Universität Hamburg eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

(3) Bei der Auswahl werden nur Ergebnisse des HAM-Nat aus dem aktuellen Bewerbungsjahr berücksichtigt. Eine mehrfache Teilnahme an Tests in unterschiedlichen Jahren ist möglich.

(4) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung eines Bewerbers/einer Bewerberin wird anhand einer linearen Skala in eine Punktzahl von 60 (bei Note 1,0) bis 0 (bei Note 4,0) umgerechnet. Für das Testergebnis des HAM-Nat werden bis zu 59 Punkte vergeben.

(5) Der Rangplatz eines Bewerbers/einer Bewerberin ab Platz 26 des AdH-Verfahrens wird nach der Summe seiner/ihrer beiden Punktzahlen nach Absatz 4 ermittelt. Höhere Punktzahlsumme bedeutet einen besseren Rangplatz. Bei Ranggleichheit findet § 18 Absatz 2 Vergabeverordnung Stiftung Anwendung.

(6) Die Teilnahme am HAM-Nat ist begrenzt. Zur Teilnahme am HAM-Nat werden die Bewerber/Bewerberinnen der Vorauswahl nach § 3 Absatz 2 eingeladen, die nicht schon über die Rangplätze 1-25 eine Zulassung erhalten.

(7) Bewerberinnen/Bewerber, die trotz Einladung nicht am HAM-Nat teilgenommen haben, werden nachrangig nach den Testteilnehmern entsprechend der Punktzahl ihrer Durchschnittsnote gereiht. Bei Ranggleichheit findet § 18 Absatz 2 Vergabeverordnung Stiftung Anwendung.

(8) Der HAM-Nat wird an einem Termin pro Jahr in Magdeburg zeitgleich mit dem Test in Hamburg durchgeführt. Die reine Testzeit beträgt nicht mehr als zwei Stunden. Die Termine des HAM-Nat werden mindestens 6 Wochen vorher auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät Magdeburg bekannt gegeben. Die Einladungen werden per E-mail mindestens 3 Tage vor dem jeweiligen Testtermin an die in der Bewerbung bei der Stiftung angegebene E-Mail-Adresse verschickt.

(9) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum festgesetzten Termin oder kann ein Test nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

(10) Kann die Universität den HAM-Nat-Auswahltest aufgrund höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß sicherstellen oder durchführen, werden die Studienplätze im AdH wie in der Exzellenzquote nach einer Rangliste vergeben. Die Plätze werden in der Rangfolge der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ohne Berücksichtigung des Testergebnisses vergeben. Bei Rangleichheit wird § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung Stiftung angewendet.

Artikel II

Die Satzungsänderung gilt ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/19 und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 03.04.2018 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.04.2018.

Magdeburg, den 20.04.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg